



Haftung des Automatenaufstellers für überholte (veränderte) gebrauchte Automaten

Da es gängige Praxis ist, dass Automaten-
aufsteller ihre einzelnen Automaten in
regelmäßigen Abständen warten, teilweise
umbauen, um auf diese Art und Weise den
Lebenszyklus eines Automaten zu ver-
längern, muss sich jeder Aufsteller die
Fra-ge stellen, ob er hierdurch eine
besondere Haftung für den einzelnen
Automaten über-nimmt. Bei Aufstellung
von unveränderten Neugeräten ist
selbstverständlich, dass der Hersteller des
Automaten für die Einhaltung von
Maschinenrichtlinien bzw. anderen
Richtlinien, die für die Zulassung entspre-
chender Automaten erforderlich sind
haftet. Diese Haftung entfällt jedoch und
geht auf den Automatenhersteller bzw. -
betreiber über, sofern neue Komponenten
eingebaut oder der ursprüngliche Automat
in seinem Wesen, der Bauart oder der
Nutzmöglich-keit verändert werden. Der
Automat wird damit als neue Maschine
betrachtet und der Automatenbetreiber
haftet sodann selbst für die Einhaltung der
entsprechenden Richtlinien.

Insoweit ist also darauf zu achten, dass
entsprechende Wesensveränderungen
professionell durchgeführt werden und
dabei maßgebliche Vorschriften beachtet
werden. Im Übrigen kann der Automat
hierdurch seine CE-Konformität verlieren.
Für die Funktionalität der Maschine haftet
der Aufsteller sodann selbst.

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht
alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen
berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die
Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist
die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-
seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds
beschränkt.

Aufstellerhaftung gebrauchte Automaten © akl – VAFA 1405.01
Alle Rechte vorbehalten.